



Ergänzende Bestimmungen

*zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)*

Gültig ab 1. April 2015

 **stadtwerke
flensburg**

1. Vertragsabschluss

gem. § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Flensburg GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Flensburg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Flensburg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss insbesondere enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Wasserverbrauchsanlagen mit Angaben der Belastungswerte, zusammen mit einem ordnungsgemäßen Lageplan über das anzuschließende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen;
 - b) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen des Anschlussnehmers.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

gem. § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70%

dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times \frac{K \times M}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Ziffer 2.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbe-
reich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Wird ein bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist ein weiterer Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück zu zahlen.

- 2.3 Für jeden Anschluss werden mindestens 15m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 4 AVBWasserV.

3. Hausanschlusskosten

gem. § 10 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Flensburg GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gem. § 13 AVBWasserV

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gem. § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

6. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

7. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ sind ab 1. April 2015 gültig.

Anlage

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg